

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Bgl. G-PVG) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Burgenländische Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Bgl. G-PVG), LGBl.Nr. 78/1999, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 3 Z 1 entfällt; die bisherigen Ziffern 2, 3, 4 und 5 erhalten die Ziffernbezeichnungen „1.“, „2.“, „3.“ und „4.“.*

2. *Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Bei Anwendung des Abs. 1 ist die Anzahl der Bediensteten am Tag der Kundmachung der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Gemeinde ist auf die Personalvertretung während ihrer Tätigkeitsdauer ohne Einfluss. Sind in einer Gemeinde am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung nicht mindestens fünf Bedienstete beschäftigt, ist eine neuerliche Wahl binnen sechs Wochen nach Erreichen dieser Bedienstetenzahl für den Rest des fünfjährigen Zeitraumes (§ 14 Abs. 1) auszuschreiben und durchzuführen. Wurde kein Wahlvorschlag eingebracht oder zugelassen, gilt der vorangegangene Satz mit der Maßgabe, dass eine neuerliche Wahl binnen sechs Wochen nach einem entsprechenden Beschluss der Bedienstetenversammlung auszuschreiben ist.“

3. *Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*

„(4a) Beschlüsse nach den Abs. 2 und 3 werden erst für die nächste Personalvertretungswahl (§§ 23 und 24) wirksam. Sie sind vor dem Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung so rechtzeitig zu fassen und kundzumachen, dass die für die neu gebildeten Dienststellen zu bestellenden Wahlausschüsse fristgerecht zusammentreten und die Wahl ausschreiben können. Eine später erlassene Verordnung wird für das laufende Wahlverfahren nur wirksam, wenn auf Grund der Zahl der Bediensteten am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung Dienststellen nach den Grundsätzen des Abs. 1 zwingend zusammenzufassen sind.“

4. *Im § 6 Abs. 11 wird das Zitat „Abs. 2 Z 3“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 4“ ersetzt.*

5. *§ 15 Abs. 1 lautet:*

„(1) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 vorliegt, jene Bediensteten, die am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung min-

destens einen Monat dem Dienststand der Gemeinde angehören und am Wahltag in einem aktiven Gemeindedienstverhältnis stehen.“

6. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Wahl des Personalvertreterausschusses sind jene nach den Abs. 1 und 2 wahlberechtigten Bediensteten berechtigt, die am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, für die ein Personalvertreterausschuss gewählt wird.“

7. § 16 lautet:

„§ 16 Personalvertreterwahlausschuss

(1) Vor jeder Wahl der Mitglieder eines Personalvertreterausschusses ist bei der Dienststelle ein Personalvertreterwahlausschuss zu bilden. Die Bildung eines Personalvertreterwahlausschusses nach der Ausschreibung der Wahl ist nur in den Fällen des Abs. 3 zweiter Satz und des Abs. 10 zulässig.

(2) Der Personalvertreterwahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die folgenden Absätze sind auf die Ersatzmitglieder sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses sind vom Personalvertreterausschuss – wenn ein Zentralausschuss besteht, von diesem – zu bestellen. Wenn in einer Gemeinde noch kein Personalvertreterausschuss besteht, ein solcher aber aufgrund der Bedienstetenzahl erstmals zu wählen ist, sind die Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses von der Bedienstetenversammlung zu bestellen.

(4) Bei der Bestellung der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterausschuss vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Personalvertreterausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist. Bei der Bestellung der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses durch die Bedienstetenversammlung ist § 37 Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(5) Scheidet eine Dienststelle im Sinne des § 4 aus einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 3 aus und wird mit einer anderen Dienststelle, für die ein Personalvertreterausschuss besteht, zusammengefasst, ist bei der Bestellung der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses durch den Zentralausschuss das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterausschuss der aufnehmenden Dienststelle vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Personalvertreterausschusses der aufnehmenden Dienststelle, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist. Dies gilt sinngemäß im Falle des § 24, wenn die neu geschaffene Dienststelle gemäß § 5 mit einer anderen Dienststelle, für die ein Personalvertreterausschuss besteht, zusammengefasst wird.

(6) Werden zwei Dienststellen im Sinne des § 4, die aus Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 3 ausgeschieden sind, miteinander zu einer Dienststelle im Sinne des § 5

Abs. 3 zusammengefasst, sind die Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses für die neu gebildete Dienststelle von der Bedienstetenversammlung zu bestellen. § 16 Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden. Dies gilt sinngemäß im Falle des § 24, wenn die neu geschaffene Dienststelle mit einer anderen Dienststelle im Sinne des § 4, die aus einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 3 ausgeschieden ist, zusammengefasst wird.

(7) Wird eine Dienststelle, für die ein Personalvertreterausschuss besteht, mit einer anderen Dienststelle, für die ebenfalls ein Personalvertreterausschuss besteht, gemäß § 5 zusammengefasst, ist bei der Bestellung der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses durch den Zentralausschuss das Stärkeverhältnis der in beiden Personalvertreterausschüssen vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern der beiden Personalvertreterausschüsse, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

(8) Wenn in einer Gemeinde noch kein Zentralausschuss besteht, ein solcher aber erstmals zu wählen ist, sind die Mitglieder der Personalvertreterwahlausschüsse vom Personalvertreterausschuss zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder der Personalvertreterwahlausschüsse ist das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterausschuss vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Personalvertreterausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

(9) Die Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses müssen zum Personalvertreterausschuss wählbar sein. Ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuss angehören. Die Tätigkeit des Personalvertreterwahlausschusses endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Personalvertreterwahlausschusses.

(10) Wird ein Beschluss gemäß § 5 Abs. 2 erst nach der Bestellung der Wahlausschüsse gefasst (§ 5 Abs. 4a), ist für die neu gebildete Dienststelle unverzüglich ein neuer Personalvertreterwahlausschuss zu bestellen. Die Tätigkeit der vor der Zusammenfassung bestellten Wahlausschüsse endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des neu bestellten Personalvertreterwahlausschusses.

(11) Jede für die Wahl des Personalvertreterausschusses kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den Personalvertreterwahlausschuss. Die Wahlzeugen müssen zur Wahl des Personalvertreterausschusses berechtigt sein. Sie sind berechtigt an den Sitzungen des Personalvertreterwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(12) Die Namen der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen.

(13) In Dienststellen, in denen ein Personalvertreterausschuss eingerichtet ist, obliegt die Ausschreibung der Wahl auch dann dem Personalvertreterwahlausschuss, wenn infolge Änderung der Bedienstetenzahl eine Vertrauensperson zu wählen ist. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Wahlausschreibung endet die Tätigkeit des Personalvertreterwahlausschusses.“

8. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuss zu bestellen. § 16 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

9. Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Wenn in einer Gemeinde noch kein Zentralausschuss besteht, ein solcher aber erstmals zu wählen ist, sind die Mitglieder des Zentralwahlausschusses vom Personalvertreterausschuss zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterausschuss vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Be-
diensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Personalvertreterausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.“

10. § 22 Abs. 5 lautet:

„(5) § 19 Abs. 4 erster Satz, Abs. 8 bis 10, 14 und 15 gelten sinngemäß für die Wahl des Zentralausschusses.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABI.Nr. L 175 vom 10.7.1999, S. 43) umgesetzt.

gebunden und die Wahlorganzuständigkeit bei schwellenwertüber- oder – unterschreitender Änderung der Bedienstetenzahl klargestellt.

4. Der Zentralwahlausschuss hat die Wahlvorschläge für die Wahl des Zentralausschusses durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

EU-Konformität:

Bei Verwirklichung des Gesetzesvorhabens wird mit Art. 1 Z 1 des vorliegenden Entwurfs den Anforderungen des § 7 der Richtlinie 1999/70/EG Rechnung getragen. Durch die übrigen Bestimmungen werden Gemeinschaftsrechtsnormen nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit keinen Mehrausgaben für das Land und den Bund verbunden.

Durch die in Art. I Z 1 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Streichung des § 1 Abs. 3 Z 1 des geltenden Gesetzes wird – unbeschadet der gemeinschaftsrechtlichen Erforderlichkeit dieser Entwurfsregelung – die von der für die Berechnung gemäß § 1 Abs. 1 maßgebliche Zahl von Bediensteten verringert und somit zumindest tendenziell die Möglichkeit des Erfordernisses einer Einrichtung von Personalvertretungen in Gemeinden erhöht. Damit kann eine zusätzliche finanzielle Belastung von einzelnen Gemeinden (für die dies nach der geltenden Rechtslage nicht zutrifft) durch die allfällige Verpflichtung zur Einrichtung von Personalvertretungen nicht ausgeschlossen werden. Eine Darstellung der den betroffenen Gemeinden voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten findet sich im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Vorlage der Burgenländischen Landesregierung betreffend ein Burgenländisches Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Bgl. G-PVG).

Erläuterungen

I.

Allgemeiner Teil

Mit 1.1.2000 ist das Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Burgenländisches Gemeinde-Personalvertretungsgesetz – G-PVG), LGBl.Nr. 78/1999, in Kraft getreten. Am 25. April 2001 fanden in allen Gemeinden des Burgenlandes, in denen mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind, die ersten Gemeindepersonalvertretungswahlen statt. Die Wahlen konnten auf der Grundlage des G-PVG und der Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung problemlos durchgeführt werden. Dennoch hat die Vorbereitung der Gemeindepersonalvertretungswahlen gezeigt, dass einige Bestimmungen des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes einer Klarstellung bedürfen. So muss sichergestellt werden, dass Beschlüsse über die Zusammenfassung von Dienststellen zur Bildung gemeinsamer Personalvertretungsorgane oder über die Änderung derartiger Beschlüsse so rechtzeitig gefasst werden, dass das Verfahren für die Wahl der Personalvertreter der in den neu gebildeten Dienststellen beschäftigten Bediensteten ordnungsgemäß abgewickelt werden kann. Lediglich in jenen Fällen, in denen die Bedienstetenzahl am Tage der Kundmachung der Wahlausschreibung eine Dienststellenzusammenfassung zwingend erfordert, soll ein entsprechender Beschluss des zuständigen Organes auch noch nach diesem Stichtag gefasst werden dürfen. Der Entwurf enthält weiters nähere Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Bestellung der Wahlausschüsse und über die Auswahl der Wahlausschussmitglieder, wenn jene Dienststelle, für die ein Personalvertretungsorgan zu wählen ist, bisher nicht oder nicht in dieser Zusammensetzung existiert hat.

Es soll weiters Vorsorge getroffen werden, dass ein Bediensteter, der zwar in der Wählerliste aufscheint, aber am Wahltag nicht mehr aktiver Dienstnehmer der Gemeinde ist, seine Stimme wegen Verlustes des Wahlrechtes nicht abgeben kann.

Eine EU-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, bis längstens 10. Juli 2001 eine Diskriminierung befristet beschäftigter Dienstnehmer u.a. durch volle Berücksichtigung dieser Dienstnehmer bei der Ermittlung der Mindestbeschäftigtenzahl für die Einrichtung einer Arbeitnehmervertretung zu beseitigen. Nach der geltenden Rechtslage sind Personen, deren Dienstverhältnis auf nicht mehr als sechs Monate eingegangen worden ist, auf die Mindestzahl von fünf Bediensteten für die Einrichtung einer Personalvertretung nicht anzurechnen. Durch Einbeziehung dieser Personengruppe in den Bedienstetenbegriff des G-PVG soll eine EU-Konformität herbeigeführt werden.

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Der Rat der Europäischen Union hat am 28.6.1999 die Richtlinie 1999/70/EG zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge erlassen. Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis spätestens 10. Juli 2001 in einzelstaatliches Recht umzusetzen. Gemäß § 7 Z 1 der im Anhang der Richtlinie enthaltenen Rahmenvereinbarung zwischen der Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE), dem Europäischen Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) und dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) werden befristet beschäftigte Arbeitnehmer entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften bei der Berechnung der Schwellenwerte für die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen in den Unternehmen berücksichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 1 G-PVG wird in jeder Gemeinde, in der mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind, für die Bediensteten der Gemeinde eine Personalvertretung eingerichtet. Nicht als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten u.a. Personen, deren Dienstverhältnis auf nicht mehr als sechs Monate eingegangen worden ist.

Die Nichtberücksichtigung befristet beschäftigter Dienstnehmer der Gemeinde bei der Ermittlung der Mindestbeschäftigtenzahl für die Bildung einer Personalvertretung stellt vor dem Hintergrund der Richtlinie 1999/70/EG eine Diskriminierung dar, zumal für die unterschiedliche Behandlung auch keine sachlichen Gründe gefunden werden können. Weder das Bundes-Personalvertretungsgesetz noch das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz noch das Arbeitsverfassungsgesetz kennen eine derartige Differenzierung zwischen Dauerbeschäftigten und befristet Beschäftigten.

Die Umsetzung der in Rede stehenden Richtlinienbestimmung soll durch ersatzlose Streichung des § 1 Abs. 3 Z 1 erreicht werden, wodurch auch befristet beschäftigte Gemeindebedienstete unabhängig von der Fristlänge als Bedienstete im Sinne des G-PVG gelten und damit bei der Ermittlung des Schwellenwertes des § 1 Abs. 1 zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 1 Abs. 6):

Diese Bestimmung dient zunächst der Klarstellung, dass auch für die Ermittlung des Schwellenwertes für die Einrichtung einer Personalvertretung – sowie schon bisher für die meisten anderen Beurteilungen – die Verhältnisse am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung maßgebend sein sollen.

Weiters wird eine Neuwahlregelung für den Fall getroffen, dass in einer Gemeinde am Wahlstichtag weniger als fünf Bedienstete beschäftigt sind oder dass kein Wahlvorschlag eingebracht oder zugelassen wurde und somit keine Personalvertretung einzurichten ist. Eine neuerliche Wahlausschreibung durch den Bürgermeister (Personalvertreterwahlausschuss) soll innerhalb von sechs Wochen nach Erreichen der Erheblichkeitsgrenze des § 1 Abs. 1 bzw. nach einem Beschluss der Bedienstetenversammlung erfolgen. Die Tätigkeitsdauer einer allenfalls gewählten Personalvertretung soll analog zu § 23 Abs. 2 nicht volle fünf Jahre betragen sondern nur den Zeit-

stellung des Wahlausschusses muss der Durchführung der Wahl – insbesondere auch der Wahlausschreibung – zeitlich vorangehen. In zwei Fällen ist die Bestellung des Wahlausschusses aber erst nach der Wahlausschreibung möglich – bei einer Dienststellenzusammenfassung nach der Wahlausschreibung (§ 5 Abs. 4a) und bei erstmaliger Wahl eines Personalvertreterausschusses (§ 16 Abs. 3). In diesen Fällen steht erst am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung fest, dass ein Personalvertreterausschuss zu wählen ist (§ 16 Abs. 3 zweiter Satz) bzw. für welche Dienststellen ein Personalvertreterausschuss zu wählen ist (§ 5 Abs. 4a). Durch die vorgeschlagene Neuregelung sollen diese beiden Ausnahmefälle Berücksichtigung finden.

Abs. 5:

Wird eine Verordnung über die Zusammenfassung von Dienststellen gemäß § 5 dahin geändert, dass aus einer zusammengefassten Dienststelle eine Dienststelle im organisatorischen Sinn (§ 4) – im Folgenden „Dienststelle Org.“ bezeichnet – ausgegliedert und mit einer anderen Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn – im Folgenden „Dienststelle PV“ bezeichnet – zusammengefasst wird, so ist unklar, welche Stärkeverhältnisse der Zentralausschuss bei der Bestellung der Wahlausschüsse zu berücksichtigen hat.

Beispiel:

Dienststelle Org. A (21 Bedienstete) + Dienststelle Org. B (15 Bedienstete) =

Dienststelle PV AB (36 Bedienstete)

Dienststelle PV C (24 Bedienstete)

Neue Verordnung gemäß § 5:

Dienststelle Org. und PV A (21 Bedienstete)

Dienststelle Org. B (15 Bedienstete) + Dienststelle Org. C (24 Bedienstete) =

Dienststelle PV BC (39 Bedienstete).

Bei der Bestellung des Personalvertreterwahlausschusses für die neue Dienststelle PV BC ist aufgrund der Neuregelung das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterausschuss der aufnehmenden Dienststelle PV C vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Bei der Bestellung des Wahlausschusses für die neue Dienststelle PV A ist das Stärkeverhältnis der Wählergruppen im Personalvertreterausschuss der Dienststelle PV AB maßgebend.

Abs. 6:

Diese Bestimmung hat folgenden Fall im Auge:

Dienststelle Org. A (15 Bedienstete) + Dienststelle Org. B (12 Bedienstete) =

Dienststelle PV AB (27 Bedienstete);

Dienststelle Org. C (17 Bedienstete) + Dienststelle Org. D (8 Bedienstete) =

Dienststelle PV CD (25 Bedienstete).

Neue Verordnung gemäß § 5:

Dienststelle Org. A (15 Bedienstete) + Dienststelle Org. D (8 Bedienstete) =

Dienststelle PV AD (23 Bedienstete);

Dienststelle Org. B (12 Bedienstete) + Dienststelle Org. C (17 Bedienstete) =

Dienststelle PV BC (29 Bedienstete).

Tätigkeit des Wahlausschusses. Das weitere Wahlverfahren ist gemäß § 20 vom Bürgermeister durchzuführen.

Zu Art. 1 Z 8 und 9 (§ 21 Abs. 3 und 3a):

Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Mitglieder des Zentralwahlausschusses von der Bedienstetenversammlung zu bestellen, wenn in einer Gemeinde noch kein Zentralaussschuss besteht. Da in der Gemeinde jedenfalls aber ein Personalvertreterausschuss bestehen muss, erscheint es sachgerechter, wenn der Zentralwahlausschuss von dem unmittelbar demokratisch gewählten Personalvertreterausschuss bestellt wird. Bei der Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses soll das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterausschuss vertretenen Wählergruppen berücksichtigt werden.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 22 Abs. 5):

Es fehlt eine Bestimmung, die den Zentralwahlausschuss zur Kundmachung der für die Wahl des Zentralaussschusses eingebrachten Wahlvorschläge verpflichtet. Damit wären den wahlberechtigten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Personalvertreterausschüsse weder die kandidierenden Wählergruppen noch die Namen der Wahlwerber bekannt. Dieser unbefriedigende Rechtszustand soll durch sinngemäße Anwendung der für die Wahlvorschläge zur Wahl des Personalvertreterausschusses geltenden Regeln auf die Wahl des Zentralaussschusses beseitigt werden.

Zu Art. 2:

Art. 2 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten. Art. 2 Abs. 2 enthält einen Hinweis auf jene EU-Richtlinie, die mit Art. 1 Z 1 dieses Gesetzes umgesetzt wird.